

Registrierungsreglement

Version 2019 (letzte Aktualisierung nach dem LR-Treffen vom 22. November 2019)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 Ursprungs-Stammbuch und Zweig-Zuchtbücher

Artikel 3 Identifizierung und Registrierung

Artikel 4 Stammbuchregistrierung

Artikel 5 Sektionen, Klassen und Register

Artikel 6 Das KFPS-Buch im Hauptteil

Artikel 7 Das KFPS-D-Buch im Hauptteil

Artikel 8 Das Beibuch I im Hauptteil

Artikel 9 Das Beibuch II im Hauptteil

Artikel 10 Das Stammbuchzertifikat

Artikel 11 Register

Artikel 12 Abzeichen

Artikel 13 Prädikate

Artikel 14 Eignungsprüfungen

Artikel 15 Fohlenregistrierung

Artikel 16 Registrierungsnummer und Namengebung

Artikel 17 Überprüfung der Abstammung

Artikel 18 Genforschung angeborene Fehlbildungen

Artikel 19 Züchter und Registrierte

Artikel 20 Übertragung von Pferden

Artikel 21 Stallnamen

Artikel 22 Embryotransplantation

Artikel 23 Fohlenbuchhengste mit Deckerlaubnis

Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsentscheidung

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Regelungen wurden aufgrund der Bestimmungen der Satzung und der internen Regelungen des Koninklijke Vereniging „Het Friesch Paarden Stamboek“ festgelegt. Die Bestimmungen dieser Verordnungen werden in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1990 (90/427 / EG) und dem Zuchtdekret von 1994 (Amtsblatt 1994/696) umgesetzt.

2. Ziel des KFPS ist es, das Friesenpferd zu erhalten und zu verbessern. Unter einem Friesenpferd wird ein Pferd verstanden, das die im Zuchtziel beschriebene Rassenbeschreibung erfüllt und von dem beide Elternteile in einer der Klassen (des Hauptabschnitts) des KFPS registriert sind. Das Zuchtziel und die Programme zur Registrierung und Zucht dienen zur Verwirklichung des Ziels.

Artikel 2 Ursprungstammbuch und Zweig-Zuchtbücher

1. Das KFPS ist das Ursprungsbuch für Pferde der friesischen Rasse gemäß Richtlinie 90-427
2. Zweig-Zuchtbücher sind Zuchtbücher in EU-Mitgliedstaaten, in denen Friesenpferde registriert sind und die von dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, dafür anerkannt wurden.

3. Zweig-Zuchtbücher sind berechtigt, Pferde zu registrieren und ein eigenes Zuchtprogramm einschließlich der Auswahl und Inspektion von Pferden gemäß den im Ursprungszuchtbuch festgelegten Grundsätzen gemäß EU-Entscheidung 92/353 / EWG durchzuführen

4. Nachkommen von Pferden, die in einem Zuchtbuch mit eigenem Registrierungssystem und Zuchtprogramm registriert sind, können vom KFPS registriert werden, wenn der Antragsteller Mitglied des KFPS ist. Für diese Registrierung wurden separate Register eingerichtet (Artikel 7). Die Registrierung von Pferden erfolgt gemäß EU-Entscheidung 96/78 / EG

5. Pferde, die von einem Partner-Zuchtbuch mit einem von diesem Partner-Zuchtbuch ausgestellten Zuchtbuchzertifikat registriert wurden, können an das KFPS übertragen werden, falls der Antragsteller Mitglied des KFPS ist. Diese Pferde führen das Register des Partner-Zuchtbuchs sowie das Zuchtbuchzertifikat des Partner-Zuchtbuchs. Für ein solches Pferd wird kein KFPS-Stammbuchzertifikat ausgestellt.

6. Partner-Zuchtbüchern wird die Möglichkeit geboten, das Zuchtbuchregistrierungs- und Zuchtprogramm (Auswahl, Inspektionen usw.) vom KFPS durchführen zu lassen. Dies ist nur auf Anfrage des Zweig-Zuchtbuchs möglich. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen dem KFPS und dem Zweig-Zuchtbuch geschlossen. Pferde von Mitgliedern von Partner-Zuchtbüchern werden in denselben Registern registriert wie Pferde von Mitgliedern des KFPS. Die Stammbuchzertifikate sind ebenfalls identisch.

7. In Ländern, in denen (noch) kein Zweig-Zuchtbuch verfügbar ist, kümmert sich das KFPS um die Registrierung und Durchführung des Zuchtprogramms. Ob in Zusammenarbeit mit einem Zuchtverband in einem solchen Land. Ein Kooperationsvertrag kann mit einem Zuchtverband im Ausland geschlossen werden.

Artikel 3 Identifizierung und Registrierung

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des KFPS wird von der PVE mit der Ausstellung von Equidenpässen beauftragt.

2. Die Statuten des KFPS gelten nicht für die Ausstellung eines Equidenpass, sondern die Verordnung zur Identifizierung und Registrierung der PVE.

3. Ein Antrag auf Ausstellung eines Equidenpass oder eines Duplikats eines Equidenpass wird unter gebührender Beachtung von Absatz 2 der vorgenannten Verordnung bearbeitet.

4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet in seiner Eigenschaft als Vertreter der PVE über den Antrag auf Ausstellung eines Equidenpass oder eines Duplikats eines Equidenpass. Die Entscheidung auf Antrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist eine Verwaltungsentscheidung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes, gegen die unter Beachtung dieses Gesetzes Berufung eingelegt werden kann.

5. Dem Antrag auf ein Duplikat eines Equidenpass muss eine Erklärung eines Tierarztes beigefügt sein, der die Transpondernummer des betreffenden Pferdes gelesen hat. Eine Kopie des Verlust- oder Diebstahlsberichts muss ebenfalls eingereicht werden.

6. Das KFPS ist weder verantwortlich noch haftbar für die Ausstellung eines Equidenpass oder eines Duplikats eines Equidenpass, sofern die Protokolle und Arbeitsanweisungen der PVE befolgt werden.

7. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gegenüber der PVE und nicht gegenüber dem Mitgliederrat für seine Politik bei der Ausstellung von Equidenpässen verantwortlich.

Artikel 4 Stammbuchregistrierung

1. Das KFPS führt nur für Mitglieder des Vereins eine Stammbuchregistrierung von Friesenpferden durch. Stammbuchregistrierung bedeutet die Registrierung des Stammbaums eines Pferdes sowie der von einem Pferd erhaltenen Register, Prädikate und Prämien.

Artikel 5 Sektionen, Klassen und Register

1. Das Zuchtbuch ist gemäß der Entscheidung EU 96/78 in Abschnitte, Klassen und Register unterteilt.

2. Das KFPS führt ein geschlossenes Zuchtbuch. Dies bedeutet, dass für die Stammbuchregistrierung Pferde nur im Hauptbuch registriert werden können, wenn beide Elternteile im Hauptbuch registriert sind. Das Hauptbuch ist in Klassen unterteilt, nämlich: KFPS-Buch (Hauptklasse), KFPS-D-Buch, Beibuch I und Beibuch II. Die Klassifizierungsmethode ist in Abbildung 1 schematisch dargestellt. Pferde in den verschiedenen Klassen werden je nach Qualität in Bezug auf das Zuchtziel in verschiedene Register eingeteilt.

3. Zusätzlich zum Hauptbuch hat das KFPS eine Nebensektion. In den Nebensektionen können Pferde registriert werden, die der im Zuchtziel angegebenen Rassenbeschreibung ausreichend entsprechen, von denen jedoch einer der beiden Elternteile im Hauptbuch nicht registriert ist. Pferde in den Nebensektionen können nicht gekört werden und die Nebensektionen sind nicht in Klassen und Register unterteilt. Die Nachkommen können nicht in eins der Bücher der Hauptsektion aufgenommen werden.

Artikel 6 Das KFPS-Buch in der Hauptsektion

1. Pferde, deren Mutter im KFPS-Buch eingetragen ist und deren Vater zum Zeitpunkt der Empfängnis ein anerkannter Hengst im KFPS-Zuchtbuchregister ist, sind im KFPS-Buch eingetragen.

Artikel 7 Das KFPS-D-Buch in der Hauptsektion

1. Nachkommen von Hengsten, die von einem Zuchtbuch für in einem EU-Mitgliedstaat anerkannte friesische Pferde zugelassen sind, werden im KFPS-D-Buch eingetragen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Mütter dieser Fohlen im KFPS-Buch oder im KFPS-D-Buch eingetragen sind. Nachkommen solcher Hengste aus Stuten des Beibuch II werden in Beibuch I eingetragen. Nachkommen von Stuten aus dem KFPS-D-Buch werden im KFPS-Hauptbuch eingetragen, sofern der Vater ein von der KFPS zugelassener Hengst ist (Hengst im Stammbuchregister).

Artikel 8 Das Beibuch I in der Hauptsektion

1. Pferde, deren Mutter im Hauptteil (Hauptbuch, D-Buch, Beibuch I und Beibuch II) eingetragen ist, und der Vater ist ein Hengst, der im Fohlenbuchregister eingetragen ist und zum Zeitpunkt der Bedeckung des Pferdes eine Deckerlaubnis hatte, werden im Beibuch I registriert. Nachkommen einer Beibuch I-Stute können nach zwei Generationen im KFPS-Buch registriert werden, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Generationen von einem vom KFPS genehmigten Stammbuchhengst

abstammen. Die Registrierung im KFPS-Buch kann in einer Generation erfolgen, wenn, einschließlich des Vaters der betreffenden Nachkommen, drei der nächsten vier Gattungen von vom KFPS zugelassenen Stammbuchhengsten abstammen. Wenn ein Fohlenbuchhengst mit Deckerlaubnis zugelassen ist, kann der Nachwuchs je nach Register der Mutter des jeweiligen Nachwuchses zum Hauptbuch des KFPS aufgerüstet werden.

Artikel 9 Das Beibuch II in der Hauptsektion

1. Pferde, deren Mutter im Hauptteil (Hauptbuch, D-Buch, Beibuch I und Beibuch II) eingetragen ist und deren Vater ein Hengst ist, der im Fohlenbuchregister eingetragen ist und zum Zeitpunkt der Bedeckung keine Deckerlaubnis hatte, sind in Beibuch II eingetragen. Pferde, die von einem Hengst aus dem zum Zeitpunkt der Bedeckung abgelehnten Zuchtbuchregister abstammen, sind ebenfalls in Beibuch II registriert. In Beibuch II registrierte Nachkommen von Stuten werden in Beibuch I registriert, wenn sie von einem gutgekörteten Stammbuchhengst abstammen. Nachkommen von Beibuch II-Stuten werden nach zwei Generationen in das KFPS-Buch aufgenommen, wenn sowohl der Vater als auch der Muttervater des betreffenden Nachwuchses (Enkelkind) ein Fohlenbuchhengst ist, der zum Zeitpunkt der Bedeckung eine Deckerlaubnis hatte.

Artikel 10 Das Stammbuchzertifikat

1. Für alle Pferde, die in einer der Klassen des KFPS registriert sind, wird vom KFPS ein Stammbuchzertifikat ausgestellt. Die Farbe des Zertifikats hängt von der Klasse ab, in der das betreffende Pferd registriert ist:

1. KFPS (Hauptklasse): gelb / grün, vom 1-1-2015 an dunkelblau
2. KFPS-D-Buch: grau, vom 1-1-2015 an schwarz
3. Beilage I: braun, vom 1-1-2015 an schwarz
4. Zusätzliches Buch II: blau, vom 1-1-2015 an schwarz

2. Das Stammbuchzertifikat zeigt den Stammbaum, den Abschnitt, die Klasse, das Register, die erhaltenen Prämien und Prädikate, das Stockmaß, die Registrierungshistorie sowie die Registrierungs- und I & R-Transpondernummer.

3. Das Stammbuchzertifikat ist nur ein Nachweis der Registrierung in den KFPS-Registern und kein Eigentumsnachweis. Das Stammbuchzertifikat wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, das KFPS bleibt jedoch Besitzer des Stammbuchzertifikats und kann es jederzeit anfordern.

4. Der Züchter / Besitzer des registrierten Pferdes zahlt eine Kautions für die Erlangung des Stammbuchzertifikats. Dieser Betrag wird der registrierten Person erstattet, wenn das Zertifikat im Falle des Verkaufs oder des Todes des Pferdes an das KFPS zurückgesandt wird. Der Einzahlungsbetrag wird nur an Mitglieder zurückerstattet und nur, wenn das Zertifikat innerhalb eines Monats nach Tod oder Verkauf an das KFPS zurückgesandt wird.

Artikel 11 Register

1. Innerhalb der Klassen des Hauptteils werden Pferde nach Geschlecht in Register unterteilt.

2. Vorläufiges Fohlenregister (VVR). Fohlen und Pferde, für die noch keine Identifikation ausgestellt wurde (Mikrotransponder), werden vorübergehend im vorläufigen Fohlenregister registriert. Tiere im vorläufigen Fohlenregister sind (noch) nicht in einer der Klassen im Hauptteil registriert. Dies bedeutet, dass Nachkommen dieser Pferde keinen Anspruch auf Stammbuchregistrierung haben. Wenn das Fohlen / Pferd gechippt ist und die Eltern zurückverfolgt werden können (Art. 5), wird das Fohlen / Pferd im Fohlenbuch eingetragen. Für Pferde im vorläufigen Fohlenregister wird kein Stammbuchzertifikat ausgestellt.

3. Fohlenbuch für Hengste und Stuten (VB). Wenn das Fohlen / Pferd gechippt ist und die Eltern zurückverfolgt werden können (Art. 4), wird das Fohlen / Pferd im Fohlenbuch eingetragen. Für Pferde im Fohlenbuch wird ein Stammbuchzertifikat ausgestellt. Im Fohlenbuch eingetragene Hengste können in bestimmten Situationen eine Deckerlaubnis erhalten (Art. 21). Nachkommen solcher Hengste sind in der Klasse Beibuch I registriert.

4. Zuchtbuch für Stuten (F) Ab dem Jahr, in dem eine Stute drei Jahre alt wird, kann eine Stute in das

Stammbuchregister aufgenommen werden. Hierzu muss das Pferd gekört werden und die Mindestanforderungen in Bezug auf Äußeres, Bewegung, Höhe (mindestens 1,54 m) und Abzeichen erfüllen (Pferde mit verbotenen Abzeichen werden nicht ins Zuchtbuch aufgenommen).

5. Stammbuch für Hengste (F). Nur von Hengsten im Stammbuchregister können Nachkommen im Hauptteil eingetragen werden. Hengste können gemäß den Hengstauswahlbestimmungen im Stammbuchregister eingetragen werden.

6. Wallachbuch (RB). Ab dem Jahr, in dem ein Wallach drei Jahre alt wird, kann ein Wallach in das Wallachbuch aufgenommen werden. Hierzu muss das Pferd gekört werden und die Mindestanforderungen in Bezug auf Äußeres, Bewegung, Stockmaß (mindestens 1,56 m) und Abzeichen erfüllen (Pferde mit verbotenen Abzeichen werden nicht ins Zuchtbuch aufgenommen). Fohlenbuchhengste, die Wallach sind, werden nach Abgabe einer tierärztlichen Erklärung zur Kastration im Wallachbuch eingetragen.

Artikel 12 Abzeichen

1. Definition. Abzeichen werden als Ansammlung weißer Haare definiert. Dies kann ein Bereich mit nur weißem Haar (z. B. eine Flocke) oder ein Bereich mit sowohl weißem als auch schwarzem Haar (stichelhaarig) sein. Eine begrenzte Anzahl nicht gruppierter weißer Haare, unabhängig vom Standort, wird nicht als Abzeichen angesehen.

2. Nur Pferde, die komplett schwarz sind, können im Zuchtbuch und im Wallachbuch eingetragen werden. Je nach Lage und Größe sind der Prämierung von Fohlen und bei der Aufnahme in das Zuchtbuch eine Reihe von Abzeichen zulässig:

- Abzeichen am Kopf oberhalb der Augenlinie und mit einem maximalen Durchmesser von 3 cm. Der Durchschnitt wird an der breitesten Stelle des Abzeichens gemessen.
- weiße (Flecken in den) Sohlen

Nicht erlaubte Abzeichen sind:

- Abzeichen am Kopf unterhalb der Augenlinie
- Abzeichen auf dem Kopf über der Augenlinie mit einem Durchmesser von mehr als 3 cm.
- Abzeichen am Körper
- Abzeichen an den Beinen, einschließlich der Hufwand.

3. Pferde und Fohlen mit nicht erlaubten Abzeichen werden nicht in das Zuchtbuch aufgenommen und / oder nicht prämiert.

4. Für die zulässigen Abzeichen in der Hengstauswahl werden strengere Kriterien verwendet. Diese sind in den Vorschriften für die Hengstinspektion aufgeführt.

5. Abzeichen dürfen während der Prämierung von Fohlen und während der Zuchtbuchaufnahme von Pferden nicht verborgen / getarnt werden.

6. Abzeichen sind auf dem Stammbuchzertifikat angegeben.

7. In Fällen, in denen nicht autorisierte Abzeichen gefunden werden, kann das KFPS frühere Prüfergebnisse (Prämierung, Zulassung zum Zuchtbuch) für ungültig erklären.

8. Falls nicht autorisierte Abzeichen das Ergebnis externer Faktoren sind und dies durch eine (veterinärmedizinische) Erklärung endgültig belegt werden kann, sind dies keine Hindernisse für die Prämierung oder Registrierung von Zuchtbüchern. Für eine abschließende tierärztliche Erklärung ist es wichtig, dass sie historisch aus der Krankenakte belegt ist. Nachträglich verfasste Aussagen gelten als nicht hinreichend begründet. Dies liegt im Ermessen der KFPS-Inspektion. Die Beweislast liegt in jedem Fall beim Eigentümer / Absender. Die Erklärung wird vorzugsweise vor der Inspektion (bei der Registrierung) beim KFPS eingereicht.

Artikel 13 Prädikate

1. Die Pferde werden anhand von Prädikaten nach Qualität in den Registern unterschieden. Die Prädikate können auf der eigenen Leistung oder auf der Qualität der Nachkommen basieren. Darüber hinaus können Prädikate auf Exterieur, sportlicher Eignung oder sportlicher Leistung oder einer Kombination davon basieren.

2. Sterprädikat. Das Ster-Prädikat wird auf Körungen für Pferde ab dem dritten Lebensjahr vergeben. Um für das Ster-Prädikat in Frage zu kommen, muss das Pferd die Mindestanforderungen an Exterieur, Bewegung (an der Hand) und Stockmaß erfüllen (mindestens 1,56 m für Stuten und 1,58 m für Wallache und Hengste). Das Ster-Prädikat erhalten Stuten im Zuchtbuchregister, Wallache im Wallachbuch und Fohlenbuchhengste. Die Stererklärung kann bei Stuten und Wallachen gleichzeitig mit der Zulassung zum Zuchtbuch erfolgen. Fohlenbuchhengste mit dem Ster-Prädikat, die Wallach sind, behalten das Ster-Prädikat. Fohlenbuchhengste können bei der ersten Besichtigung in dem Jahr, in dem sie zwei Jahre alt werden, zum Sterhengst werden.
Ab 2016 ist die Überprüfung der Abstammung Teil der Verleihung des Ster-Prädikats für Stuten.

3. Kroonprädikat. Das Kroon-Prädikat ist ein Prädikat, das Anforderungen an das Exterieur und sportliche Eignung stellt. Die Verleihung für das (vorläufige) Kroonprädikat erfolgt während der Centralen Körung von Stuten, die an Zuchttagen und Stammbuchkörungen im selben Jahr eine erste Prämie erhalten haben. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zum (vorläufigen) Kroonprädikat sind:

- Das Mindestalter beträgt 3 Jahre
- Stuten vorläufig als Kroon erklärt bis einschließlich CK 2013: Für eine endgültige Kroonerklärung muss die Stute einen IBOP- oder ABFP-Test mit einer Mindestpunktzahl von 77,0 und einer durchschnittlichen Punktzahl von 7 für Schritt und Trab absolviert haben. Das Erhalten des Sport-Prädikats ist auch als Leistungsvoraussetzung für eine endgültige Kroonerklärung ausreichend.
- Stuten vorläufig als Kroon erklärt ab CK 2014: Für eine endgültige Kroonerklärung muss die Stute einen IBOP- oder ABFP-Test mit einer Mindestpunktzahl von 77,0 mit einem Durchschnitt von 7 für die Grundgangarten absolviert haben. Bei einer Punktzahl für eine der Grundgangarten unter 6 kann kein Kroonprädikat erhalten werden. Das Erhalten des Sportprädikats ist auch als Leistungsvoraussetzung für eine endgültige Kroonendeklaration ausreichend.
- Mindeststockmaß: 1,58 m

4. Modelprädikat. Das Modelprädikat ist ein Prädikat, das Anforderungen an die äußere und sportliche Eignung stellt. Die besten Stuten der Population qualifizieren sich für das Modelprädikat. Die Verleihung des (vorläufigen) Modelprädikats erfolgt auf der Centralen Körung von Ster- und Kroonstuten, die im selben Jahr an den Zuchttagen eine erste Prämie erhalten haben. Anweisungen für das Modelprädikat können auch außerhalb der Niederlande während der Zuchttage im Ausland erfolgen. Die Voraussetzungen für die Eignung für das (vorläufige) Modelprädikat sind:

- Das Mindestalter beträgt 7 Jahre
- Die Stute muss ein Fohlen säugen oder gesäugt haben
- Stuten deklariert als vorläufig Model bis einschließlich CK 2013: Für eine endgültige Modelerklärung muss die Stute mindestens einen IBOP- oder ABFP-Test mit einer Mindestpunktzahl von 77,0 und einem Durchschnitt von 7 für Schritt und Trab absolviert haben. Das Erhalten des Sport-Prädikats ist auch als Leistungsanforderung für eine endgültige Modellaussage ausreichend.
- Stuten deklariert als vorläufige Model ab CK 2014: Für die endgültige Modelerklärung muss die Stute einen IBOP- oder ABFP-Test mit einer Mindestpunktzahl von 77,0 mit einem Durchschnitt von 7 für die Grundgänge absolviert haben. Ein Modelprädikat kann nicht mit einer Punktzahl für einen der Grundgänge unter 6 erhalten werden. Das Erhalten des Sport-Prädikats ist auch als Leistungsanforderung für eine endgültige Modellaussage ausreichend.
- Mindeststockmaß 1,60 Meter

5. Sportprädikat. Das Sportprädikat kann an Stuten, Wallache und Hengste vergeben werden, mit guten Ergebnissen im Leistungssport. Das Sportprädikat kann nur auf der Grundlage von Ergebnissen erhalten werden, die bei Wettbewerben der „Koninklijke Nederlandse Hippische Sportfederatie“ (KNHS) erzielt wurden. Die beim KNHS registrierten Positionen sind entscheidend für die Qualifikation für das Sportprädikat. Die Mindestanforderungen für die Erlangung des Sportprädikats sind:

- a. Dressur: Z1 + 5 x 60 %

b. Tuigsport: Kat. I & II Ehrenklasse und Kat. III Open Class in einer Saison 6-mal als Preisträger in der "grünen Saison" (15. April bis 1. Oktober) platziert

c. Fahren (Dressur): ZZ + 5 x 60 %

d. Fahren (Mehrspanner): Klasse 3 +10. Sowohl beim KFPS als auch beim KNHS muss im Voraus angegeben werden, mit welchen Friesenpferden Sie teilnehmen möchten. Das Pferd muss mindestens 10 Siegpunkte in Klasse 3 erreicht haben, sobald das Pferd bei KFPS und KNHS registriert ist.

Die oben genannten Anforderungen gelten für sportliche Leistungen in den Niederlanden. Ähnliche Anforderungen werden nach Ermessen der KFPS-Inspektion an im Ausland erzielte Sportergebnisse gestellt.

6. Sport-Elite-Prädikat. Das Prädikat Sport-Elite kann erhalten werden, wenn Stuten, Wallache und Hengste im Leistungssport außergewöhnliche Ergebnisse erzielen. Die Mindestanforderungen für die Erlangung des Sport-Elite-Prädikats:

a. Dressur: Prix St. George oder höher + 5 x 60%

b. Sportprädikat in allen drei Disziplinen: Dressur, Fahren (Dressur) und Fahrsport (Tuigen).

7a. Preferent für Stuten. Im Fohlenbuch und im Stammbuch eingetragene Stuten können für ihre Nachkommen als Peferent eingestuft werden. Das Preferentprädikat wird automatisch gewährt. Preferentprädikate können auch posthum vergeben werden. Stuten werden preferent, wenn die betreffende Stute mindestens vier Qualitätspferde hervorgebracht hat. Das beinhaltet:

a. Ster-, Kroon- oder Modelstuten

b. Stammbuchpreferente Stuten

c. Fohlenbuchpreferente Stuten

d. Sterwallache

e. Fohlenbuchsterhengste

f. Stammbuchhengste

g. Hengste, die die zweite Besichtigung der Hengstinspektion erreicht haben

7b. Preferentschaft für Hengste. Stammbuchhengste, die einen nachhaltigen, besonders positiven Einfluss auf die Zucht haben, können preferent werden. In der Preferentschaftsuntersuchung wird die Qualität der Nachkommen auf die Zuchtzielmerkmale getestet. Diese Bewertung erfolgt wie folgt: Pro Hengst und Jahr wird eine durchschnittliche Punktzahl der Nachkommen berechnet. Diese durchschnittliche Punktzahl wird berechnet, indem die von den Nachkommen erreichten Prädikate mit einem für jedes Prädikat bestimmten Gewichtungsfaktor multipliziert und durch die Anzahl der im jeweiligen Jahr geborenen Nachkommen des jeweiligen Hengstes dividiert werden. Diese Punktzahl wird mit der Durchschnittspunktzahl aller Nachkommen im betreffenden Jahr verglichen und in einem Verhältnis dargestellt. Der durchschnittliche gewichtete Durchschnitt dieses Verhältnisses ist entscheidend für die Preferenterklärung eines Hengstes. Die festgelegte Norm für dieses Verhältnis ist der folgende: 1,8 für mindestens 1000 registrierte Pferde ab drei Jahren und 2,2 für mindestens 700 Pferde ab drei Jahren.

Die Gewichtungsfaktoren sind wie folgt: Ster 1, Krone 5, Modell 10, Sport-Elite 15, Sport 10, Preferent 15, Prestatie 20, Stammbuchhengst 25, Stammbuchhengst, gutgekört auf der Grundlage der Nachkommen 50, Mutter eines gutgekörten Hengstes 20.

Die Verhältnisse aller Hengste werden einmal jährlich berechnet und veröffentlicht.

8. Prestatie-Prädikat für Stuten. Das Prestatie-Prädikat wird an Stuten vergeben, die drei direkte Nachkommen hervorgebracht haben, die das Sport-Prädikat erhalten haben oder einen Veranlagungstest mit mindestens 75 Punkten bestanden haben.

Artikel 14 Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind neben den Körungen ein wichtiges Auswahlinstrument für das Friesenpferd. Für Hengste ist die Hengstleistungsprüfung (C.O.) ein wichtiger Bestandteil der Zulassung von

Hengsten (Hengstkörungsverordnung). Für Stuten sind die Ergebnisse der ABFP- und IBOP-Prüfungen (ABFP-Bestimmungen bzw. IBOP-Bestimmungen) ebenfalls entscheidend für die Vergabe der in Artikel 7 genannten Prädikate.

Zusätzlich werden die Ergebnisse der Eignungsprüfungen mit dem Prädikat eines Pferdes folgendermaßen dargestellt:

- I. 73 bis 76,5: A.
- II. 77 bis 81,5: AA
- III. 82 und höher: AAA

Artikel 15 Fohlenregistrierung

1. Registrierung eines Fohlens.

Für die Stammbuchregistrierung muss ein Fohlen innerhalb von 14 Tagen nach der Geburt beim KFPS registriert werden. Die Registrierung kann nur mittels einer Geburtsanzeige des KFPS erfolgen. Die Geburtsanzeige wird dem Züchter auf der Grundlage der Zuchtdaten übermittelt, die der Besitzer des Hengstes dem KFPS zur Verfügung gestellt hat. Nach Erhalt der Geburtsregistrierung wird das Fohlen im vorläufigen Fohlenregister registriert und das KFPS stellt dem Besitzer eine Geburtsbestätigung aus.

2. Identifizierung von Fohlen.

Die endgültige Registrierung des Fohlens im Fohlenbuch erfolgt, nachdem das Fohlen identifiziert (gechipt) wurde. Das Chippen kann von den zertifizierten Passberatern des KFPS, während Stammbuchkörung und Zuchttagen oder anderen von der PVE anerkannten Passberatern oder von einem registrierten Tierarzt durchgeführt werden. Rechtlich muss ein Fohlen innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt identifiziert (gechipt) werden. Wenn der Besitzer dies nicht tut, kann einem Pferd, das älter als 6 Monate ist, nur ein Equidenpass mit Einschränkungen ausgestellt werden (das Pferd ist vom Schlachten für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen). Das Antragsformular muss spätestens 7 Tage nach dem Implantieren des Mikrochips bei einer Passausstellungsstelle (KFPS) eingereicht werden. Wenn das Formular vom Pferdepassberater angenommen wird, ist diese Verpflichtung erfüllt. Der Mikrotransponder dient als Identifikationsmittel sowohl für die Zuchtbuchregistrierung als auch für die Registrierung im Rahmen von I & R.

3. Registrierung von Fohlen.

Das KFPS führt nur für Mitglieder des Vereins eine Stammbuchregistrierung von Friesenpferden durch. Unter Stammbuchregistrierung versteht man unter anderem die Registrierung des Stammbaums eines Pferdes. Um eine korrekte Registrierung der Eltern zu gewährleisten, müssen die folgenden Regeln beachtet werden.

Ein Fohlen muss zum Zeitpunkt der Identifizierung (Chippen) am Fuß der Mutter gehen. Ist dies nicht der Fall, kann die Registrierung der Abstammung erst nach DNA-Verifikation erfolgen. Dieser DNA-Test wird auf Kosten des Eigentümers durchgeführt. Kann die Abstammung nicht mittels DNA-Verifikation gefunden werden, kann nur ein Ausweis (Equidenpass) ohne Angaben zur Abstammung ausgestellt werden. Wenn die Mutter des Fohlens während der Zeit des Säugens stirbt, sollte das Fohlen innerhalb einer Woche vom Tierarzt mit einem Mikrochip versehen werden. In diesem Fall muss dem Antrag eine tierärztliche Erklärung beigefügt sein, in der der Tod der Mutter bestätigt wird. Wenn der Zeitraum von einer Woche überschritten wird, muss die Abstammung zunächst auf Kosten des Eigentümers mit einem DNA-Test überprüft werden.

Ein Fohlen sollte innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt mit einem Mikrochip versehen werden. Wenn das Fohlen 6 Monate nach der Geburt gechipt wird, muss die Abstammung vor der Registrierung zunächst während des DNA-Tests überprüft werden. Dieser DNA-Test wird auf Kosten des Eigentümers durchgeführt.

Artikel 16 Registrierungsnummer und Namensgebung

1. Jedes Fohlen, das dem KFPS zur Registrierung vorgelegt wird, erhält eine eindeutige Registrierungsnummer. Die Registrierungsnummer ist eine 15-stellige Nummer. Die Registrierungsnummer besteht aus einer sogenannten 6-stelligen UELN (bestehend aus einem 3-

stelligen Ländercode für das Geburtsland und einem 3-stelligen Zuchtbuchcode), gefolgt vom Geburtsjahr und 5 vom Zuchtbuch zugewiesenen Nummern.

2. Eine Registrierungsnummer kann nicht geändert werden.
3. Die Namen der in einem bestimmten Jahr geborenen Fohlen müssen mit einem bestimmten Buchstaben beginnen. Diese Buchstaben werden jährlich vom KFPS festgelegt. Der Name eines Stutfohlens darf nur einmal pro Jahr erscheinen. Ein Name, einschließlich des Hausnamens, darf maximal 30 Positionen enthalten.
4. Ein Name kann nicht geändert werden.
5. Die Stammbuchnamen werden immer in den Dokumenten des KFPS angezeigt.

Artikel 17 Überprüfung der Abstammung

1. Das KFPS führt zufällige DNA-Tests durch, um die Abstammung zu überprüfen. In folgenden Situationen ist immer eine Überprüfung der Abstammung erforderlich:
 - a. Bei Stuten, die zu Ster erklärt werden.
 - b. Für alle Stuten, für die ein Fohlen zur Registrierung vorgelegt wird.
 - c. Wenn das Paarungsdatum nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Paarung dem KFPS gemeldet wird. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Hengsthalter.
 - d. Fohlen, die aus Besamungen mit gefrorenem Sperma geboren wurden, deren Paarung nicht mitgeteilt wurde. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
 - e. Fohlen oder Pferde, die älter als 6 Monate sind. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
 - f. Wenn das Fohlen nicht am Fuß der Mutter zur Identifizierung erscheint. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer. Als Ausnahme gilt eine tierärztliche Bescheinigung über die Mutter mit einem Datum, das nicht mehr als eine Woche nach dem Geburtsdatum liegt.
 - g. Wenn eine Stute innerhalb eines Zyklus oder in zwei aufeinander folgenden Zyklen mit zwei verschiedenen Hengsten gepaart / besamt wurde. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
 - h. Wenn Zweifel an der Richtigkeit der Zuchtdaten der Paarung bestehen, aus der das Fohlen stammen soll. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
 - i. Wenn das beim KFPS registrierte Zuchtdatum nicht mit dem Geburtsdatum eines Fohlens übereinstimmt. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
 - j. Wenn ein Fohlen von einer nicht zertifizierten Person identifiziert (gechipt) wird. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
 - k. Wenn der Antrag auf Eintragung in das Fohlenregister länger als 4 Wochen nach dem Chippen gestellt wird. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
 - l. Wenn der Mikrotransponder nicht gefunden werden kann oder defekt ist. Wenn der Transponder vom KFPS angewendet wurde, gehen die Kosten für den DNA-Test für das KFPS. Ist dies nicht der Fall, sind die Kosten vom Besitzer zu tragen.
 - m. Wenn die Chipnummer nicht mit der erwarteten Chipnummer übereinstimmt. Die Kosten der Untersuchung gehen an den Eigentümer.
 - n. Registrierung von Fohlen, die durch Embryotransplantation geboren wurden. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
 - o. Registrierung von Fohlen im Beibuch II. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
 - p. Hengste vor der Teilnahme an der Hengstleistungsprüfung. Die Kosten für die Überprüfung gehen an den Eigentümer.
- Das KFPS führt auch Stichproben durch. Die Gründe, Methode und Implementierung erfolgen nach dem "DNA-Protokoll".

2. Haarproben zur Überprüfung der Abstammung sollten von einem zugelassenen Passberater, KFPS-Beamten oder Tierarzt entnommen werden, sofern vom KFPS nicht anders angegeben. Haarproben werden an das KFPS gesendet und müssen von einer Erklärung der Person begleitet werden, die die Haarprobe entnommen hat (Name, Datum und Unterschrift).

Artikel 18 Genforschung über angeborene Missbildungen

Die KFPS-Politik zur Vermeidung angeborener Missbildungen zielt auf den Ausschluss von Risikopaaren ab, bei denen es sich um Paarungen von Hengsten und Stuten handelt, die beide das gleiche rezessive Merkmal aufweisen. Für Hydrozephalus und Zwergwuchs steht ein DNA-Test zur Verfügung, der Träger identifiziert. Ab 2017 müssen alle Stuten, die das Ster-Prädikat erhalten, auf beide Bedingungen sowie alle Fohlenbuch- und Zuchtbuchstuten getestet werden, von denen ab 2017 ein Fohlen zur Registrierung beim KFPS eingereicht wird.

Ausgenommen von diesem DNA-Test sind Stuten, bei denen sowohl Vater als auch Mutter als Nicht-Träger für beide Merkmale getestet wurden.

Artikel 19 Züchter und registrierte Besitzer

1. Im Falle einer Geburtsanzeige gilt die Person als Züchterin eines Fohlens, die zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens beim KFPS als eingetragener Besitzer der Mutter des Fohlens registriert ist.
2. Wenn aus der Geburtsanzeige hervorgeht, dass ein anderes Mitglied der Eigentümer der Stute ist als der beim KFPS registrierte, wird dies als Verkauf betrachtet und die damit verbundenen Verkaufs- und Transferkosten werden in Rechnung gestellt.
3. Pro Pferd ist mindestens eine Person registriert. Für ein Pferd können mehrere Mitglieder als Besitzer eingetragen werden, wenn diese Mitglieder eine sogenannte Zuchtgemeinschaft eingehen. Hierzu muss beim KFPS ein Antrag gestellt werden. Die registrierte Person ist verantwortlich für die Rechte und Pflichten, die mit der Registrierung eines Pferdes verbunden sind.
4. Die Registrierung von Besitzern erfolgt nur für die interne Registrierung des KFPS im Zusammenhang mit den mit der Registrierung verbundenen Rechten und Pflichten. Daraus lassen sich keine Rechte gegen das KFPS ableiten.
5. Mit der Einreichung eines Antrags auf Registrierung in einem der Register des KFPS erklärt die registrierte Person, dass sie die geltenden Bestimmungen, auf die in diesen Vorschriften Bezug genommen wird, kennt und diesen zustimmt.
6. Für Registrierungen, die Ausstellung von Registrierungszertifikaten sowie Pässen und Inspektionen werden die registrierten Preise gemäß den vom KFPS festgelegten Preisen berechnet.
7. Die Registrierung der registrierten Person erfolgt nur für die interne Registrierung des KFPS im Zusammenhang mit den mit der Registrierung verbundenen Rechten und Pflichten. Daraus lassen sich keine Rechte gegen das KFPS ableiten.

Artikel 20 Übertragung von Pferden

1. Beim Verkauf eines Pferdes muss der Verkäufer sowohl das Stammbuchzertifikat als auch den Equidenpass an das KFPS senden. Das KFPS ist dafür verantwortlich, die Registrierung beider Dokumente zu ändern. Für die Registrierung des Stammbuchzertifikats muss der Käufer Mitglied des KFPS sein. Der Käufer muss kein Mitglied des KFPS sein, um sich im Equidenpass eintragen zu lassen. Für die Übertragung eines Pferdes werden dem Verkäufer die Verkaufskosten und dem Käufer die Umschreibegebühren berechnet.

Artikel 21 Stallnamen

1. Mitglieder können einen geschützten Stallnamen beantragen, der nach Zuteilung dem eingetragenen Namen des Fohlens hinzugefügt wird. Dritte dürfen diesen Namen dann nicht mehr verwenden.
2. Der Name darf nicht diskriminierend, blasphemisch oder kommerziell sein und darf zusammen mit dem regulären Namen aus bis zu 30 Positionen bestehen. Der Stallname selbst darf aus maximal 25 Zeichen bestehen. Die Verwendung der Markennamen „Het Friesch Paarden-Stamboek“ und „Phryso“ ist nicht gestattet.
3. Ein Schutzantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Vergabe ist der Stallname ein Jahr gültig. Diese Veröffentlichung findet im "Phryso" statt. Der Name wird jährlich ohne gegenteilige Ankündigung erneuert. Zum Schutz eines Stallnamens werden einmalige Zuordnungskosten und jährliche Verlängerungskosten berechnet.
4. Ein registrierter Stallname ist nur innerhalb des KFPS geschützt.

Artikel 22 Embryotransplantation

1. Eine Embryotransplantation muss dem KFPS unter Verwendung des Benachrichtigungsformulars für die Embryotransplantation schriftlich gemeldet werden. Dieses Formular muss beim KFPS angefordert werden. Jede gedeckte Stute erhält eine eigene DIO-Nummer und ein eigenes Formular. Die Registrierung der transplantierten Embryonen erfolgt nicht über PMS. Die Trächtigkeit der Spenderstute muss vom Hengsthalter in PMS durchgeführt werden.
2. Die Leihmutter sollte vorzugsweise friesischer Abstammung sein, da der Charakter eines Fohlens teilweise durch äußere Faktoren entwickelt wird.
3. Die Abstammung des aus dem Embryo geborenen Fohlens muss mittels eines DNA-Tests ermittelt werden, bevor das Fohlen im Fohlenbuch des KFPS eingetragen werden kann.
4. Der Status der Embryonen ändert sich, sobald die Deckerlaubnis des Vaters entzogen wird. Es wird dann angenommen, dass sie von einem Fohlenbuchhengst stammen. Wird nach dieser Änderung ein Embryo implantiert, wird das betreffende Zuchtprodukt im Beibuch II eingetragen, sofern die hierfür festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
5. Auf der Grundlage eines registrierten Embryotransfers über das Embryotransferformular gibt das KFPS eine Geburtsanzeige aus.

Artikel 23 Fohlenbuchhengste mit Deckerlaubnis

1. Für Länder, in denen der Einsatz von Stammbuchhengsten (mit Deckerlaubnis) nicht oder kaum möglich ist, kann das KFPS eine Deckerlaubnis für Fohlenbuchhengste ausstellen. Die Nachkommen dieser Hengste können im Beibuch I registriert werden. Die KFPS-Inspektion bestimmt, in welchen Ländern Fohlenbuchhengste eine Deckerlaubnis erhalten und welche Hengste gemäß den Vorschriften für Fohlenbuchhengste mit Deckerlaubnis qualifiziert sind.

Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsentscheidung

1. In allen Fällen, die in diesen Vorschriften nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand des KFPS. Der Vorstand ist berechtigt, die in diesen Vorschriften genannten Bedingungen zu verlängern.